

Kanton St. Gallen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **3/1917 (1917)**

PDF erstellt am: **11.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-23218>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Aufsichtskommission der Kantonsschule prüft die Personalisten und stellt Antrag betreffend Pensionierung an die Landesschulkommission zuhanden des Regierungsrates.

Die Jahresrechnung ist alljährlich durch zwei Revisoren zu prüfen, von denen der eine durch die Landesschulkommission, der andere durch den Lehrkörper der Kantonsschule bezeichnet wird. Über den Befund ist der Aufsichtskommission der Kantonsschule und der Landesschulkommission schriftlicher Bericht zu erstatten.

§ 20. Gegen Beschlüsse der Aufsichtskommission der Kantonsschule über die Ansprüche aus diesen Statuten steht innert 14 Tagen der Rekurs an die Landesschulkommission und innert gleicher Frist an den Regierungsrat offen, dessen Entscheide endgültig sind.

§ 21. Je nach zehn Jahren, oder wenn die Aufsichtskommission der Kantonsschule es für nötig erachtet, ist der Stand der Kasse durch einen Fachmann zu prüfen.

Dahinzielende Anträge gehen an die Landesschulkommission zuhanden des Regierungsrates.

§ 22. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 23. Statutenrevisionen kann der Kantonsrat vornehmen nach eingeholter Begutachtung durch die Landesschulkommission und die Lehrerschaft. Eine derartige Revision darf aber an der Bestimmung der Fonds nichts ändern.

VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 24. Die gegenwärtigen Lehrer der Kantonsschule verpflichten sich, einen Teil des Eintrittsdefizites persönlich zu decken. Die von jedem Lehrer zu leistende Summe ist proportional zum Deckungskapital berechnet. Der Hauptteil des Eintrittsdefizites wird aus der Sammlung der Freunde der Kantonsschule und ehemaliger Schüler derselben gedeckt. Der verbleibende Rest der Sammlung wird dem Reservefonds zugewiesen.

Die Lehrerschaft hat bis zum 1. Januar 1917 ein Deckungskapital von Fr. 5878. 10, sowie einen Gründungsbeitrag von Fr. 3000 zu bezahlen; der Staat seinerseits übernimmt einen entsprechenden einmaligen Gründungsbeitrag von Fr. 3000 auf den gleichen Termin.

§ 25. Vorstehende Statuten treten mit dem 1. Januar 1917 in Kraft. Renten können erst von diesem Zeitpunkt an ausbezahlt werden.

XVI. Kanton Appenzell I.-Rh.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1916.

XVII. Kanton St. Gallen.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1916.
